

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2009 Reste 2008 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5

06 100 Hochschulen Allgemein

A. Haushaltsvermerke zu den Kapiteln 06 111 bis 06 270 und 06 670 bis 06 850:

Die Universitäten und Fachhochschulen sind nach Art. 1 § 2 des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) ab dem 1.1.2007 ausschließlich vom Land getragene rechtsfähige Körperschaften des öffentlichen Rechts. Das Land stellt den Hochschulen nach Maßgabe des Landeshaushalts die Mittel zur Durchführung ihrer Aufgaben in Form von Zuschüssen für den laufenden Betrieb und für Investitionen bereit. Bemessungsgrundlage für die Finanzierung der Hochschulen ist der Haushalt 2007 (siehe Art. 7 § 4 HFG).

- Die Zuschüsse aus den Titeln 685 10 und 894 10 werden unmittelbar an die Hochschulen geleitet.
- Die Ausgaben der Titel 685 10 und 894 10 sind gegenseitig deckungsfähig. Die Ausgaben bei Titel 894 30 dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei den Titeln 685 10 und 894 10 überschritten werden.
- Die Zuschüsse für Investitionen des Titels 894 30 werden maßnahmebezogen zur Verfügung gestellt und dürfen nicht für andere Zwecke verwendet werden.
- Mit Einwilligung des Finanzministeriums können zur Sicherung von Lehre, Forschung und Ausbildung sowie zur leistungsorientierten Mittelverteilung Haushaltsmittel, Planstellen und Stellen zwischen den Kapiteln 06 100 bis 06 850 umgesetzt werden.
- Mit Einwilligung des Finanzministeriums können zur Erfüllung bestehender Mietverpflichtungen Mietmittel zwischen den Kapiteln 06 111 bis 06 850 umgesetzt werden.
- Zurückgezahlte Beträge können gemäß § 15 Abs. 1 LHO von den jeweiligen Ausgaben abgesetzt werden.
- Die Regelungen zu Kapitel 06 101 - Zukunfts-/Qualitätspakt bleiben unberührt.
- Das Finanzministerium wird ermächtigt, den Gesamtbetrag der Leistungsbezüge (Vergaberahmen) sowie den Besoldungsdurchschnitt im Sinne von § 34 BBesG im Rahmen der Personalausgabenansätze festzusetzen.

B. Haushaltsvermerke zu den Kapiteln 06 520 - 06 580 und 06 860:

Die Kunsthochschulen als Körperschaften des öffentlichen Rechts und zugleich Einrichtungen des Landes (§ 2 Abs. 1 i. V. m. § 5 Abs. 2 Kunsthochschulgesetz) und das Hochschulbibliothekszentrum Köln führen einen Globalhaushalt. Sie erhalten die Haushaltsmittel als Zuschüsse für den laufenden Betrieb und für die Investitionen. Die Kapitel 06 520 bis 06 580 sind in den Zukunfts-/Qualitätspakt einbezogen. Hierzu gelten die verbindlichen Erläuterungen zu Kapitel 06 101.

- Die Ausgaben der Titel 685 10 und 894 10 sind zur Selbstbewirtschaftung bestimmt (§ 15 Abs. 2 LHO).
- Die Ausgaben der Titel 685 10 und 894 10 sind gegenseitig deckungsfähig. Sie dürfen im Rahmen genehmigter Kostenberechnungen auch für Maßnahmen im Hochschulbau verwendet werden.
- Bei der Bewirtschaftung aufkommende Einnahmen fließen unmittelbar den Selbstbewirtschaftungskonten zu. Dies gilt auch für die Einnahmen der jeweiligen Hochschule nach § 9 des Studienkonten- und finanzierungsgesetzes. Ausnahmeregelungen gelten für die in den Kapiteln veranschlagten Einnahmen (siehe dortige Haushaltsvermerke).
- Ab dem 01.01.2006 aufkommende Drittmittel werden außerhalb des Landeshaushalts und des Kassenbestands des Landes geführt. Ihre verzinsliche Anlage wird zugelassen.
- Studienbeiträge nach dem Gesetz zur Sicherung der Finanzierungsgerechtigkeit im Hochschulwesen (HFGG) werden wie Drittmittel behandelt.
- Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 LHO wird zugelassen, dass Ordnungen der Hochschule an Studienbewerber und Studierende unentgeltlich abgegeben werden. Dies gilt auch für Veröffentlichungen, die für Abgeordnete des Landtags und zur Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie zu wissenschaftlichen und Austausch Zwecken für Bibliotheken, Büchereien und Hochschulen erstellt werden. Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 LHO wird zugelassen, dass den Studentenwerken zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben Grundstücke, Gebäude und Räume unentgeltlich überlassen werden. Dies gilt auch für Sporteinrichtungen der Hochschule, die Sportvereine nutzen wollen.
- Nach § 61 Abs. 1 LHO wird zugelassen, dass die Hochschule mit Zustimmung des Ministeriums Mitgliedern anderer Hochschulen zum Zweck der Veranstaltung von Campus-Rundfunk Einrichtungen und Vermögensgegenstände auch dann unentgeltlich überlassen, wenn der Wert der abzugebenden Vermögensgegenstände bzw. die Höhe der Aufwendungen, die in VV Nr. 2 zu § 61 LHO genannten Beträge überschreiten.
- Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 LHO wird zugelassen, dass Hochschulen, die als staatliche Einrichtungen nach dem Arbeitnehmererfindungsgesetz Patente in Anspruch genommen haben, diese vorbehaltlich der Rechte Dritter, der Hochschule als Körperschaft unentgeltlich überlassen.
- Die allgemeinen Hinweise zu den Stellenplänen und den Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind verbindlich (§ 17 Abs. 1 Satz 2 LHO). Die Regelungen zu Kapitel 06 101 bleiben unberührt.

Kapitel 06 100

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2009 Reste 2008 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5

10. Siehe Haushaltsvermerke Buchstabe A, Nummern 4, 5 und 8.

11. Das Finanzministerium wird ermächtigt, den Gesamtbetrag der Leistungsbezüge (Vergaberahmen) sowie den Besoldungsdurchschnitt im Sinne von § 34 BBesG im Rahmen der Personalausgabenansätze festzusetzen. Mit Zustimmung des Finanzministeriums können auf den auf die W-Besoldung umgestellten Planstellen übergangsweise Beamte/Beamtinnen geführt werden, deren Ämter künftig wegfallen.

12. Die Ausgaben für Verfügungsmittel sind einzeln zu belegen, eine pauschale Auszahlung ist nicht zulässig. Ihre Höhe wird vom Ministerium durch Bewirtschaftungserlass festgelegt. Aufwendungen für die Personalvertretungen gelten mit der Auszahlung als verausgabt. Die Höhe der Mittel ist durch Aufwandsdeckungsverordnung festgelegt.

E i n n a h m e n

Verwaltungseinnahmen

119 01	131	Vermischte Einnahmen	1 185 266,64 120 000,00	— —	1 185 266,64 120 000,00
			<u>1 065 266,64</u>	<u>—</u>	<u>1 065 266,64</u>

129 00	165	Einnahmen aus dem Sondervermögen "Heinrich-Hertz-Stiftung"	— —	— —	— —
			<u>—</u>	<u>—</u>	<u>—</u>

Übrige Einnahmen

231 30	139	Zweckgebundene Zuweisungen des Bundes zur Förderung von Fernstudienprogrammen im Hochschulbereich	— —	— —	— —
			<u>—</u>	<u>—</u>	<u>—</u>

231 40	139	Zweckgebundene Zuweisungen des Bundes nach Art. 143 c GG i. V. m. § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Entflechtung von Gemeinschaftsaufgaben und Finanzhilfen (Entflechtungsgesetz) zur Ausfinanzierung der Gemeinschaftsaufgabe Bildungsplanung und der Gemeinschaftsaufgabe Bildungsstandards	1 486 479,07 —	— —	1 486 479,07 —
			<u>1 486 479,07</u>	<u>—</u>	<u>1 486 479,07</u>
		Vermerke: an Titel 685 69			1 486 479,07
		1. Einnahmen dürfen nur zur Leistung von Ausgaben bei Titelgruppe 69 verwendet werden.			
		2. Siehe Haushaltsvermerke zu Titelgruppe 69.			

231 50	165	Zuweisungen des Bundes im Rahmen des Hochschulpakts 2020	39 405 800,00 39 405 800,00	— —	39 405 800,00 39 405 800,00
		Einnahmen dürfen nur zur Leistung von Ausgaben bei Titelgruppe 70 verwendet werden.	<u>—</u>	<u>—</u>	<u>—</u>

331 30	131	Zweckgebundene Zuweisungen des Bundes gemäß Artikel 91 b GG	38 764 500,00 25 000 000,00	— —	38 764 500,00 25 000 000,00
			<u>13 764 500,00</u>	<u>—</u>	<u>13 764 500,00</u>

331 40	131	Zweckgebundene Zuweisungen des Bundes gemäß Artikel 143 c GG i. V. m. § 2 Abs. 1 zur Entflechtung von Gemeinschaftsaufgaben und Finanzhilfen (Entflechtungsgesetz)	107 045 000,00 107 045 000,00	— —	107 045 000,00 107 045 000,00
			<u>—</u>	<u>—</u>	<u>—</u>

		Gesamteinnahmen Kapitel 06 100	187 887 045,71 171 570 800,00	— —	187 887 045,71 171 570 800,00
			<u>16 316 245,71</u>	<u>—</u>	<u>16 316 245,71</u>

		Mehreinnahmen			16 316 245,71
		Mindereinnahmen			—

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2009 Reste 2008 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5

A u s g a b e n

Personalausgaben

422 01	131	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter.	—	—	—
		Die Planstellen der Bes.Gr. W 3 und W 2 - Universitätsprofessor - ohne Besoldungsaufwand (Stiftungsprofessuren) können nur mit Zustimmung des Finanzministeriums gewidmet und nach Umsetzung in das jeweilige Hochschulkapitel besetzt werden. Die in den Kapiteln 06 520 bis 06 580 weggefallenen Planstellen ohne Besoldungsaufwand für Stiftungsprofessuren wachsen diesem Titel zu.	—	—	—

Sächliche Verwaltungsausgaben

518 10	131	Nutzungsentgelt an den Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW	5 564 222,00	—	5 564 222,00
		Die Mittel sind in Höhe von 6.774.600 EUR gesperrt.	9 329 900,00	—	9 329 900,00
			-3 765 678,00	—	-3 765 678,00
		Vermerke: an Titel 686 54 zur Restdeckung an Kapitel 20 020 Titel 972 00		2 250 000,00	1 515 678,00
					-3 765 678,00
529 10	131	Zur Verfügung der amtierenden Vorsitzenden der Landesrektorenkonferenz und der Landesrektorenkonferenz der Fachhochschulen	4 420,00	—	4 420,00
			6 600,00	—	6 600,00
			-2 180,00	—	-2 180,00
		Vermerke: an Kapitel 20 020 Titel 972 00			2 180,00

Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Ausgaben für Investitionen)

684 20	136	Zuschüsse für staatlich anerkannte Fachhochschulen . .	36 996 000,00	—	36 996 000,00
			37 000 000,00	—	37 000 000,00
			-4 000,00	—	-4 000,00
		Vermerke: an Kapitel 20 020 Titel 972 00			4 000,00
685 10	131	Zuschüsse an die Hochschulen für Mieten und Pachten an den Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW	—	—	—
685 20	139	Zuschüsse an die Hochschulen für die Beiträge zur Landesunfallkasse.	—	—	—
686 11	165	Zuschüsse an die IT-Center Dortmund GmbH	—	—	—
686 51	013	Zuschüsse für die Aus- und Fortbildung von Journalisten	25 000,00	—	25 000,00
			25 000,00	—	25 000,00
686 53	165	Zuschüsse an das Physikzentrum Bad Honnef.	197 800,00	—	197 800,00
			197 800,00	—	197 800,00
686 54	131	Zuschuss an die Private Hochschule Witten/Herdecke GmbH	6 750 000,00	2 250 000,00	9 000 000,00
		1. Die Ausgaben sind übertragbar.	4 500 000,00	4 500 000,00	9 000 000,00
		2. Siehe Deckungsvermerk bei Titel 698 20.	2 250 000,00	-2 250 000,00	—
		3. Zurückgezahlte Beträge können gemäß § 15 Abs. 1 LHO von der Ausgabe abgesetzt werden.			2 250 000,00
686 55	131	Anteil des Landes an den Personal- und Sachausgaben für die gemeinsame Exzellenzinitiative von Bund und Ländern (einschl. der Verwaltungskosten für die DFG und den Wissenschaftsrat)	17 675 720,00	—	17 675 720,00
		Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben des Titels 893 00.	15 000 000,00	951 500,00	15 951 500,00
			2 675 720,00	-951 500,00	1 724 220,00
		Vermerke: aus Titel 893 00 aus Titel 893 00 zur Restdeckung			1 724 220,00
					951 500,00

Kapitel 06 100

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2009 Reste 2008 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5
698 20 131	Vermögensübertragung an Sonstige im Inland 1. Die Ausgaben sind übertragbar. 2. Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei Titel 685 54 an die Stiftung "Private Universität Witten/Herdecke" geleistet werden.	— — —	— — —	— — —
Ausgaben für Investitionen				
893 00 131	Anteil des Landes an den Investitionsausgaben für die gemeinsame Exzellenzinitiative von Bund und Ländern Siehe Deckungsvermerk bei Titel 686 55.	— 3 500 000,00 -3 500 000,00	— 12 708 500,00 -12 708 500,00	— 16 208 500,00 -16 208 500,00
	Vermerke:			an Titel 686 55 1 724 220,00 an Titel 686 55 951 500,00 zur Restdeckung an Titel 894 65 506 948,63 zur Restdeckung Reste-Inabgangstellung 12 708 500,00 an Kapitel 20 020 Titel 972 00 317 331,37 -16 208 500,00
894 12 131	Zuschüsse für Investitionen für IuK-Technik für Verwal- tung	792 050,00 874 800,00 -82 750,00	— — —	792 050,00 874 800,00 -82 750,00
	Vermerke:			an Kapitel 20 020 Titel 972 00 82 750,00
894 30 131	Zuschüsse an die Hochschulen zum Erwerb von Groß- geräten zur Ergänzung und Erneuerung, soweit nicht an- derweitig veranschlagt. 1. Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben bei Kapitel 06 102 Titel 891 11. 2. Die Verpflichtungsermächtigung ist gegenseitig deckungsfähig mit der Verpflichtungsermächtigung bei Kapitel 06 102 Titel 891 11. 3. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den an anderer Stelle des Haus- haltsplans veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).	20 586 933,95 24 200 000,00 -3 613 066,05	— — —	20 586 933,95 24 200 000,00 -3 613 066,05
	Vermerke:			an Kapitel 06 102 Titel 891 11 3 588 223,45 an Kapitel 20 020 Titel 972 00 24 842,60
Besondere Finanzierungsausgaben				
971 50 988	Zur Deckung von Ausgaberesten	— 13 000 000,00 -13 000 000,00	— — —	— 13 000 000,00 -13 000 000,00
	Vermerke:			an Kapitel 06 111 Titel 894 30 3 393 364,00 zur Restdeckung an Kapitel 06 121 Titel 894 30 533 557,00 zur Restdeckung an Kapitel 06 131 Titel 894 30 4 263 710,00 zur Restdeckung an Kapitel 20 020 Titel 972 00 4 809 369,00
Titelgruppen				
Titelgruppe 63				
	Vorbereitende Maßnahmen für den Ausbau des Fach- hochschulbereichs	— — —	— — —	— — —
429 63 136	Nicht aufteilbare Personalausgaben	— — —	— — —	— — —
547 63 136	Sächliche Verwaltungsausgaben	— — —	— — —	— — —
685 63 136	Zuschüsse an Hochschulen für laufende Zwecke.	— — —	— — —	— — —

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2009 Reste 2008 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5

Titelgruppe 64

		26 918 548,26	—	26 918 548,26
		27 503 600,00	—	27 503 600,00
		-585 051,74	—	-585 051,74

Ausgaben für Forschung, Lehre, Internationales und Transfer

- Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig und übertragbar.
- Die Verpflichtungsermächtigungen bei den Titeln 686 64 und 893 64 dürfen für alle Titel der Titelgruppe in Anspruch genommen werden.
- Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den an anderer Stelle des Haushaltsplans veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).
- Die Verpflichtungsermächtigung darf auch dann in Anspruch genommen werden, wenn bei anderen Titeln des Landeshaushalts Verpflichtungsermächtigungen für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).
- Mit den Mitteln dieser Titelgruppe dürfen nur befristete Maßnahmen und Zeitpersonal finanziert werden.

429 64	131	Sonstige Personalausgaben	—	—	—
			517 200,00	—	517 200,00
			-517 200,00	—	-517 200,00

Vermerke: an Kapitel 06 020 Titel 462 10 517 200,00

547 64	139	Sächliche Verwaltungsausgaben	1 407 709,22	—	1 407 709,22
			2 436 500,00	—	2 436 500,00
			-1 028 790,78	—	-1 028 790,78

Vermerke: an Titel 681 64 73 446,77
an Titel 686 64 887 492,27
an Kapitel 20 020 Titel 972 00 67 851,74

681 64	139	Leistungen an Dritte	1 647 746,77	—	1 647 746,77
			1 574 300,00	—	1 574 300,00
			73 446,77	—	73 446,77

Vermerke: aus Titel 547 64 73 446,77

686 64	139	Zuschüsse für laufende Zwecke	16 333 007,53	—	16 333 007,53
			11 147 400,00	—	11 147 400,00
			5 185 607,53	—	5 185 607,53

Vermerke: aus Titel 547 64 887 492,27
aus Titel 893 64 4 298 115,26

893 64	139	Investitionen	7 530 084,74	—	7 530 084,74
		Aus den Mitteln dieses Titels dürfen auch Großgeräte finanziert werden.	11 828 200,00	—	11 828 200,00
			-4 298 115,26	—	-4 298 115,26

Vermerke: an Titel 686 64 4 298 115,26

Titelgruppe 65

			1 593 948,63	1 209 000,00	2 802 948,63
			1 087 000,00	1 716 600,00	2 803 600,00
			506 948,63	-507 600,00	-651,37

Ausgaben für das Rückkehrprogramm des wissenschaftlichen Spitzennachwuchses aus dem Ausland

- Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig und übertragbar.
- Die Verpflichtungsermächtigung bei Titel 686 65 darf auch zugunsten der Titel 681 65 und 894 65 in Anspruch genommen werden.
- Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den an anderer Stelle des Haushaltsplans veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).
- Mit den Mitteln dieser Titelgruppe darf nur Zeitpersonal finanziert werden.

429 65	131	Sonstige Personalausgaben	—	—	—
			—	—	—
			—	—	—

547 65	139	Sächliche Verwaltungsausgaben	11 746,46	—	11 746,46
			—	—	—
			11 746,46	—	11 746,46

Vermerke: aus Titel 894 65 11 746,46

Kapitel 06 100

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2009 Reste 2008 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5
685 65 139	Zuschüsse an Hochschulen für laufende Zwecke.	1 101 674,81 887 000,00	— —	1 101 674,81 887 000,00
		214 674,81	—	214 674,81
		Vermerke: aus Titel 894 65		214 674,81
894 65 139	Investitionen	480 527,36 200 000,00	1 209 000,00 1 716 600,00	1 689 527,36 1 916 600,00
		280 527,36	-507 600,00	-227 072,64
		Vermerke: an Titel 547 65 an Titel 685 65 aus Titel 893 00 zur Restdeckung Reste-Inabgangstellung		11 746,46 214 674,81 506 948,63 651,37
	Titelgruppe 66	2 556 500,00	—	2 556 500,00
	Bonn-Aachen International Center for Information Technology	2 556 500,00	—	2 556 500,00
	1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind übertragbar und gegenseitig deckungsfähig. 2. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den an anderer Stelle des Haushaltsplans veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO). 3. Nach § 63 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 3 Satz 2 LHO wird zugelassen, dass für Zwecke des B-IT vom BLB NRW angemietete Liegenschaften unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.	—	—	—
686 66 131	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland. . . .	2 556 500,00 2 256 500,00	— —	2 556 500,00 2 256 500,00
		300 000,00	—	300 000,00
		Vermerke: aus Titel 893 66		300 000,00
893 66 131	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige.	— 300 000,00	— —	— 300 000,00
		-300 000,00	—	-300 000,00
		Vermerke: an Titel 686 66		300 000,00
	Titelgruppe 67	508 000,00	1 970 000,00	2 478 000,00
	German Research School for Simulation Science	1 240 000,00	1 738 000,00	2 978 000,00
	Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig und übertragbar.	-732 000,00	232 000,00	-500 000,00
686 67 139	Zuschüsse zu den Personal- und Sachausgaben.	369 000,00 600 000,00	— —	369 000,00 600 000,00
		-231 000,00	—	-231 000,00
		Vermerke: an Kapitel 20 020 Titel 972 00		231 000,00
892 67 139	Zuschüsse zu den Investitionen	139 000,00 640 000,00	1 970 000,00 1 738 000,00	2 109 000,00 2 378 000,00
		-501 000,00	232 000,00	-269 000,00
		Vermerke: an Kapitel 20 020 Titel 972 00		269 000,00

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2009 Reste 2008 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5
	Titelgruppe 69	1 229 594,16	341 776,06	1 571 370,22
	Multimedienprojekte im Hochschulbereich und Maßnahmen zur Feststellung der Leistungsfähigkeit im internationalen Vergleich	—	84 891,15	84 891,15
	1. Ausgaben dürfen nur in Höhe der bei Titel 231 40 aufkommenden Einnahmen geleistet werden.	1 229 594,16	256 884,91	1 486 479,07
	2. Die Ausgaben dieser Titelgruppe sind übertragbar und gegenseitig deckungsfähig.			
547 69	139 Sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—
		—	—	—
		—	—	—
685 69	139 Zuschüsse an Hochschulen	1 229 594,16	341 776,06	1 571 370,22
		—	84 891,15	84 891,15
		1 229 594,16	256 884,91	1 486 479,07
	Vermerke: aus Titel 231 40			1 486 479,07
894 69	139 Zuschüsse für Investitionen an Hochschulen	—	—	—
		—	—	—
		—	—	—
	Titelgruppe 70	78 811 585,24	—	78 811 585,24
	Hochschulpakt 2020	78 811 600,00	5 305,78	78 816 905,78
	1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind übertragbar und gegenseitig deckungsfähig.	-14,76	-5 305,78	-5 320,54
	2. Die Mittel dieser Titelgruppe werden den Universitäten und Fachhochschulen analog zu § 5 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Hochschulgesetz bereitgestellt.			
685 70	139 Zuschüsse an Hochschulen	77 761 061,28	—	77 761 061,28
		51 211 700,00	—	51 211 700,00
		26 549 361,28	—	26 549 361,28
	Vermerke: aus Titel 894 70			26 549 361,28
894 70	139 Zuschüsse für Investitionen an Hochschulen	1 050 523,96	—	1 050 523,96
		27 599 900,00	5 305,78	27 605 205,78
		-26 549 376,04	-5 305,78	-26 554 681,82
	Vermerke: an Titel 685 70			26 549 361,28
	an Kapitel 20 020 Titel 972 00			14,76
	Reste-Inabgangstellung			5 305,78
	Gesamtausgaben Kapitel 06 100	200 210 322,24	5 770 776,06	205 981 098,30
		218 832 800,00	21 704 796,93	240 537 596,93
		-18 622 477,76	-15 934 020,87	-34 556 498,63
	Mehrausgaben			—
	Minderausgaben			34 556 498,63
	üpl. / apl. Ausgaben und Vorgriffe			—